

Straßenreinigungsgebühren

Wer hat die Gebühr zu entrichten?

Wird ein Grundstück durch eine vom ASG gereinigte Straße erschlossen, so haben die Eigentümer der anliegenden Grundstücke die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr zu entrichten.

Wonach wird die Höhe der Gebühr ermittelt?

Maßgeblich für die Gebührenhöhe ist die Grundstücksfläche, welche durch eine von der Stadt gereinigte Straße erschlossen wird. Von der Grundstücksfläche wird die Quadratwurzel als fiktive Grundstücksfront (**Berechnungsfaktor**) gezogen.

Berechnungsfaktor x **Gebührensatz** ergibt die Jahresgebühr.

Zufälligkeiten wie Formen der Grundstücke, ihre Ausrichtung oder Lage zur Straße haben keinen Einfluss auf die Gebührenhöhe.

Wie werden die Grundstücksflächen ermittelt?

Die Flurstücksdaten der Grundstückseigentümer werden aus dem amtlichen Liegenschaftskataster entnommen.

Wann bekomme ich Straßenreinigungsgebühren erstattet?

Die Straßenreinigungsgebühren werden erstattet, wenn die Straßenreinigung länger als einen Monat, z. B. wegen einer Baustelle, nicht erfolgt ist. Die Erstattung erfolgt automatisch nach Beendigung der Baumaßnahme. Ein gesonderter Antrag ist nicht notwendig.

Was für Reinigungsklassen gibt es?

Reinigungsdienst RD 1: Reinigung 1 x wöchentlich

Reinigungs- und Winterdienst FG 1: Reinigung 6x wöchentlich inklusive Winterdienst (Fußgängerzone)

Winterdienst WH 1: Winterdienst auf Straßen der Prioritäten 1 und 2 (Hauptstraßen = verkehrswichtige oder gefährliche Straßen)

Winterdienst WN 1: Winterdienst auf Straßen der Priorität 3 (Nebenstraßen)

Muss ich auch Gebühren für den Winterdienst zahlen, wenn dieser nicht ausgeführt wird?

Bereits durch die Vorhaltung der technischen, materiellen und personellen Ressourcen entstehen Kosten in erheblichem Umfang, die in die Gebührenkalkulation einfließen. Ein milder Winter oder eingeschränktes Streuen und Räumen in der Priorität 3 entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

Wo finde ich weitere Informationen zur Straßenreinigung, Winterdienst und Gebühren?

Die vorliegende Broschüre und alle weiteren wichtigen Informationen zu dem Thema erhalten Sie auf der Homepage der Stadt Gifhorn und des ASG.

www.stadt-gifhorn.de

www.asg-gifhorn.de

Wichtige Telefonnummern:

(05371) 88-0 Telefonzentrale Stadt Gifhorn

(05371) 88-184 Gebührenveranlagung

(05371) 9842-13 Straßenreinigung und Winterdienst

Straßenreinigung, Winterdienst und Gebühren



Stadt Gifhorn



Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

die Straßenreinigung und mit ihr der Winterdienst stellen einen wichtigen Beitrag zur Verkehrssicherheit und zum Wohlbefinden der Gifhorner Bürgerinnen und Bürger dar.

Für die Reinigung inklusive Winterdienst der öffentlichen Straßen ist der Abwasser- und Straßenreinigungsbetrieb der Stadt Gifhorn (ASG) zuständig. In weiten Teilen sind sowohl die Straßenreinigung als auch der Winterdienst innerhalb des Stadtgebietes und den Ortsteilen auf die Bürger als Anlieger übertragen.

Die häufigsten Fragen in diesem Zusammenhang möchten wir mit der vorliegenden Informationsbroschüre beantworten.

Was umfasst die Straßenreinigung?

Die Straßenreinigung umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier und Unrat auf den Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen. In den Straßenkörper und den Gehweg hineinwachsende Pflanzen (wie Wildkräuter, Gras und Moos) sind zu beseitigen.

Was umfasst den Winterdienst?

Der Winterdienst umfasst vorrangig das Schneeräumen und Streuen auf Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen, Fußgängerüberwege und Brücken bei Schnee und Eisglätte.

Welche Pflichten habe ich als Anlieger?

Der Umfang der Reinigungspflicht als Anlieger ergibt sich aus der Straßenreinigungssatzung, der Straßenreinigungsverordnung und dem dazugehörigen Straßenverzeichnis. Diese finden Sie hier:

www.stadt-gifhorn.de/Ortsrecht/Satzungen
www.asg-gifhorn.de/Satzungen

Die Reinigung einschließlich Winterdienst auf den Gehwegen ist grundsätzlich auf die Anlieger übertragen. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Fuß- und Radwege sowie Gehbahnen in einer Breite von 1,50 m.

Ausnahme: Die im Straßenverzeichnis genannten straßenbegleitenden Radwege, für Radfahrer freigegebene Gehwege und die gemeinsamen Geh- und Radwege. Hier ist der ASG zuständig.

In **Gamsen, Kästorf, Wilsche, Neubokel und Winkel** ist die Reinigung der Straßen einschließlich des Winterdienstes ebenfalls auf die Grundstückseigentümer übertragen.

Eine Ausnahme gibt es für diese Straßen: Am Tappenberg, Bruno-Kuhn-Straße, Campus, Hamburger Straße und Hauptstraße.

Bei **Schneefall** sind Gehwege von Schnee und Eis zu befreien. In der Zeit von **7:00 Uhr bis 20:00 Uhr** gefallener Schnee und entstandene Glätte sind **unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls** bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. **Nach 20:00 Uhr** gefallener Schnee und entstandene Glätte sind **werktags bis 8:00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9:00 Uhr** des folgenden Tages zu beseitigen.

Womit darf gestreut werden?

Bei Glätte ist mit Sand oder abstumpfenden Mitteln zu streuen, damit ein sicherer Weg vorhanden ist. Chemikalien dürfen nicht verwendet werden. Streusalz darf nur in Ausnahmefällen und an gefährlichen Stellen, wie Treppen, Gefällestrrecken oder ähnlichen Abschnitten benutzt werden.

Kann ich vom Betriebshof des ASG Streumittel beziehen?

Nein. Leider kann der ASG kein Streumittel abgeben. Im Rahmen der hoheitlichen Aufgabenerfüllung darf er nicht am Markt als Streumittelvertrieb aktiv werden. Das bleibt z. B. den Baumärkten und dem Baustoffhandel vorbehalten.

Kann ich den ASG mit Winterdienstarbeiten beauftragen?

Nein. Der ASG ist als kommunaler Eigenbetrieb tätig und kann daher nicht privat beauftragt werden. Er unterliegt nicht der Umsatzsteuerpflicht und darf gewerblichen Winterdienstunternehmen keine Konkurrenz machen.